

Anlage 2
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 18.12.2014

Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in der Stadt Monheim am Rhein

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.

Mobiliar

Zulässige Materialien für Tische und Stühle sind Holz, Metall, Stoff, Leder, Rattan, Korbsessel, Flechtwerk und deren Kombinationen.

Tische und Stühle müssen innerbetrieblich gestalterisch (Farbe, Stil) und qualitativ einheitlich sein.

Farbe des Mobiliars: grundsätzlich Eigenfarbe des Materials; ansonsten: helle und Naturfarben (Ral-classic Farben: 1013, 1014, 1015, 9003, 9018) oder ausnahmsweise ähnliche Farbtöne (Weiß-, Beige- und Sandfarben)

Wetter- und Sonnenschutz

Zulässig sind freistehende Schirme und Markisen.

Schirme, grundsätzlich ohne Bordüre, sollen einen maximalen Durchmesser von 3 m aufweisen; Markisen sollen in einer maximalen Breite von 2,50 m installiert werden. Ausnahmen sind zulässig.

Zulässig sind Schirme und Markisen ohne Werbeaufdrucke

Ausnahmsweise zulässig : Werbeaufdrucke im Randbereich der Schirme bzw. -falls vorhanden- ausschließlich auf der Bordüre: Name / Logo des Betriebes oder der ausgeschenkten Getränke in einer max. Höhe von 20 cm und einer max. Breite von 30 cm (pro Logo), max. 2 Logos pro Schirm.

Schirme und / oder Markise müssen innerbetrieblich in Form und Material übereinstimmen.

Die Schirme und Markisen sind einfarbig in hellen und Naturfarben zu wählen (Ral-classic Farben: 1013, 1014, 1015, 9003, 9018). Ähnliche Farbtöne (Weiß-, Beige- und Sandfarben) können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zulässig sein.

Sockel und Gestell der Schirme sind vorzugsweise in der materialeigenen Farbe zu halten. Ansonsten ist eine zu der vorhandenen Möblierung passende Farbe zu wählen. Sockel aus Plastik sind unzulässig.

**Anlage 2
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 18.12.2014**

Bodenbeläge, Podeste

Die Außengastronomie ist auf dem Untergrund des öffentlichen Raumes aufzubauen. Die Errichtung von Podesten und das Auslegen von Kunstrasen o. Ä. sind nicht zulässig. In besonderen räumlichen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung

Eine bauliche Abgrenzung (Sichtschutz, Palisaden, Windschutz, Wände etc.) ist nicht zulässig.

Zulässig sind vereinzelte, natürliche Pflanzen innerhalb der Fläche; Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen und Farben gewählt werden. Die Form der Pflanzbehältersoll rund, quadratisch oder rechteckig (Größe max. 30 – 60 cm Seitenlänge bzw. Durchmesser) sein. Die Pflanzbehältersollen aus Terrakotta oder Ton bestehen. Ausnahmsweise sind auch hochwertig ausgeführte Ton-Nachbildungen aus Kunststoff zulässig.

Freizuhaltende Flächen / Abstände

Zu Fahrbahnen ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

Zwischen Außengastronomiefläche und Gebäudefront ist eine Flanierzone von mindestens 2 m Breite einzuhalten; die genaue Lage der Flanierzone kann nach den räumlichen Gegebenheiten auch an anderer Stelle festgelegt werden.

Zur fest installierten städtischen Möblierung (Brunnen, Abfallbehälter, Begrünung, Bänke, Spielgeräte) ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

Beleuchtung und Beschallung

Die Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken.

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen sind nicht zulässig.

Verbleib der Materialien

Nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Schirme vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen.

Ausnahmsweise zulässige Tatbestände sind im Vorfeld mit der Stadt Monheim am Rhein abzustimmen.